



Stans, 19. Dezember 2017  
**Nr. 842**

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Kantonales Elektrizitätswerk (EWN). Eignerstrategie des Kantons. Periodische Überprüfung und Bericht an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

Mit RRB Nr. 731 vom 09. November 2009 hat der Regierungsrat erstmals eine Eignerstrategie für das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) verabschiedet. Mit der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die strategischen Ziele des Unternehmens für die nächsten Jahre fest. Die Eignerstrategie zeigt namentlich auf, welche unternehmenspolitischen Erwartungen der Kanton als Eigner des EWN mit seiner Beteiligung verbindet; sie gibt damit die Rahmenbedingungen für die Unternehmensstrategie vor. Der Verwaltungsrat ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erreichung der strategischen Ziele verantwortlich.

Am 1. Januar 2014 ist das neue Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG, NG 642.1) in Kraft getreten.

In der Folge hat der Regierungsrat die Eignerstrategie überprüft und redaktionell an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Die damalige inhaltliche Überprüfung hat ergeben, dass der Änderungsbedarf zu diesem Zeitpunkt klein war. Dem EWN wurde neu die Aufgabe übertragen, den hohen Anteil an erneuerbaren Energien zu halten und wenn möglich auszubauen und bei Beteiligungen an Produktionsunternehmen den Fokus auf erneuerbare Energien zu setzen. Zudem werden dem EWN neu folgende politischen und organisatorischen Vorgaben gemacht: einfache und pragmatische Rahmenbedingungen für Eigenproduktionsanlagen Dritter im Netz des EWN umzusetzen, die kantonale Energiepolitik zu unterstützen, die Finanzdirektion frühzeitig über die finanziellen Verhältnisse zu informieren.

Gemäss Art. 16 Abs. 3 EWNG überprüft der Regierungsrat die Eignerstrategie alle vier Jahre und erstattet dem Landrat Bericht. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion legt dem Regierungsrat nun den Bericht für die erste periodische Berichterstattung vor. Dieser wurde bereits mit dem Verwaltungsrat des EWN abgestimmt.

## **2 Erwägungen**

Der vorgelegte Bericht gibt eine gute Übersicht über die Zielsetzungen des Kantons als Eigner des EWN. Seine Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Er ist dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.

## **Beschluss**

1. Der Bericht zur periodischen Überprüfung der Eignerstrategie des Kantons zum Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden wird dem Landrat unterbreitet.
2. Dem Landrat wird beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratsbüro
- Aufsichtskommission (Präsidium und Sekretariat)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden EWN
- Energiefachstelle
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber